



INFOBLATT 9 (Stand: 09.03.2023)

Einbau von Rollarchiv-Anlagen in Schutzräumen (TWP/TWS)

Der Einbau von demontierbaren Rollarchiv-Anlagen in Schutzräumen ist möglich. Eine Bewilligung ist vorgängig beim Kontrollorgan der Gemeinde einzuholen.

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Einbauten sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau:

- Art. 73 BZG
- Art. 106 ZSV
- TWP 1984
- TWS 1982

2. Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) Art. 106** Zivilschutzfremde Nutzung
Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt (innert 5 Tagen) betriebsbereit gemacht werden können.
- Die Schutzraumkomponenten wie Schutzraumtüren, Panzerdeckel, Notausstiegsöffnung, etc. sowie das Belüftungsaggregat mit der Handkurbel müssen auch nach dem Einbau der Rollarchiv-Anlage jederzeit zugänglich und kontrollierbar sein (periodische Funktionskontrolle durch den Schutzraumkontrolleur).
- Die demontierbare Rollarchiv-Anlage muss eine gültige BABS-Zulassung aufweisen (siehe Internet <https://www.babs.admin.ch/de/publikservice/downloads/schutzbauten.html>)
- Speziell notwendiges Werkzeug muss im Schutzraum zusammen mit einer ausführlichen Demontageanleitung gelagert werden.

3. Eingabedokumente

Als Beilage zum Gesuch sind die folgenden Dokumente notwendig:

- Grundrissplan des Schutzraumes mit eingezeichneter Rollarchiv-Anlage
- Typenskizze oder Fabrikationsplan Rollarchiv-Anlage
- Bei Elektroanschluss: Leistung, Leitungsdurchführung, Bezeichnung der Standorte von Anschluss und Absicherung
- Typenbezeichnung der gasdichten Mauerdurchführungen mit BZS-Zulassung
- Demontageanleitung für die komplette Rollarchiv-Anlage
- Werkzeugliste für die fachgerechte Demontage der kompletten Rollarchiv-Anlage
- Adressliste der Fachfirmen

Die Eingabedokumente sind 2-fach (1x Projektverfasser/Bauherr, 1x Kontrollorgan) zu erstellen. Das Kontrollorgan kontrolliert die Vollständigkeit der Eingabedokumente und genehmigt den Einbau der Anlage.

4. Abnahme

Die Abnahme der eingebauten Anlage erfolgt durch das Kontrollorgan der Gemeinde. Im Schutzraum ist eine Demontageanleitung sowie eine Tafel mit dem Vermerk «Bei Schutzraumbezug ist die Rollarchiv-Anlage zu demontieren» anzubringen. Die Schutzraumakten sind zu ergänzen und der Schutzraumkontrolleur ist über den nachträglichen Einbau der Anlage zu informieren.